



Der Rektor

SARS-CoV-2-Hygienekonzept

Stand: 06.01.2022

Ansprechpartnerin:

Coronaschutzbeauftragte der Universität

Annett Wulkow

Tel.: 03731 39-3636

coronaschutzbeauftragte@zuv.tu-freiberg.de

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel des Hygienekonzeptes und Entscheidungskompetenz.....	3
2	Grundkonzept.....	3
2.1	Voraussetzungen.....	4
2.2	Zutritts- und Teilnahmebeschränkung.....	5
3	Technische Schutzmaßnahmen.....	5
3.1	Zugangsregelungen.....	5
3.2	Gebäudenutzung.....	6
3.3	Arbeitsplatzgestaltung.....	6
3.4	Sanitärräume, Teeküchen und Pausenräume.....	7
3.5	Hörsäle, Seminar- und Besprechungsräume.....	7
3.6	Lüftung.....	7
4	Organisatorische Schutzmaßnahmen.....	8
4.1	Abstand zu anderen Personen.....	8
4.2	Arbeitsmittel/Werkzeuge.....	8
4.3	Arbeitskleidung und Persönliche Schutzausrüstung.....	8
5	Personenbezogene Schutzmaßnahmen.....	8
5.1	Unterweisung und aktive Kommunikation.....	8
5.2	Persönliche und verhaltensbezogene Hygieneschutzmaßnahmen.....	8
6	Maßnahmen und Regelungen für spezielle Bereiche und Veranstaltungen sowie Dienstreisen.....	9
6.1	Präsenzlehre.....	9
6.2	Prüfungen.....	10

6.3	Laboratorien und Praktikumsräume.....	10
6.4	Dienstreisen.....	10
6.5	Sonstige Präsenzveranstaltungen	11



1 Ziel des Hygienekonzeptes und Entscheidungskompetenz

Ziel des Hygienekonzeptes ist es, die weitere Ausweitung des Virus SARS-CoV-2 zu verhindern und vor allem die Nachvollziehbarkeit der Kontakte zu gewährleisten. Es soll den universitären Betrieb sowie das Vorgehen bei der Durchführung von Präsenzveranstaltungen regeln und dabei Studierende, Beschäftigte und Gäste schützen. Es ist entscheidend, dass Studierende und Beschäftigte über das Ansteckungsrisiko informiert sind und sich entsprechend verhalten.

Grundlage für die Regelungen sind die Sächsische Corona-Schutzverordnung, die Allgemeinverfügung zu Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, die Allgemeinverfügung(en) des Landkreises Mittelsachsen zur Eindämmung der weiteren Verbreitung des Coronavirus sowie der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard und die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel.¹

Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Pandemie erforderlich werden, werden grundsätzlich vom Rektorat getroffen.

Dieses kann Kompetenzen auf nachgeordnete Stellen verlagern. Zusätzlich wurde ein Krisenstab gebildet, bestehend aus den Mitgliedern des Rektorates, den Dekanen und Leitern bzw. Leiterinnen der zentralen Einrichtungen (UB, GraFa, URZ, FLB, IUZ, Uni-Sportzentrum, terra mineralia) und dem Vorsitzenden des Personalrates, der bei Bedarf zusammentritt, sowie eine Coronaschutz-Beauftragte ernannt. Nach Anhörung des Senats, der Dekane, des Personalrates sowie Beratung mit sachkundigen Betroffenen und nach einer Beratung im Rektorat werden die Regelungen getroffen.

- Die getroffenen Entscheidungen werden im Internet auf einer speziellen Corona-Seite (<https://tu-freiberg.de/corona>) veröffentlicht.

2 Grundkonzept

Die Lehre im Wintersemester 21/22 soll möglichst im Präsenzbetrieb stattfinden. Die Gegebenheiten werden jeweils an die geltenden Regelungen und die Entwicklung des Infektionsgeschehens angepasst.

¹ Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO), 13.12.2021; Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung von Notfallmaßnahmen zur Brechung der vierten Coronavirus SARS-CoV-2-Welle, SächsCoronaNotVO), 19.11.2021, Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus, 22.09.2021, Az.: 21-0502/3/26-2021/144279; Allgemeinverfügungen des Landkreises Mittelsachsen (abrufbar unter <https://www.landkreis-mittelsachsen.de/das-amt/behoerden/regelungen-des-landkreises.html>), SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard, 22.02.2021; SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel, 07.05.2021, SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 25.06.2021 i.V.m. der Ersten Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 06.09.2021.

Seit dem 1. Juli 2021 gilt für alle Mitarbeiter:innen wieder der normale Dienstbetrieb mit Anwesenheit am Arbeitsplatz. Gemäß § 28b Abs. 4 IfSG sind Büroarbeit und vergleichbare Tätigkeiten in mobiler Arbeit durchzuführen, wenn keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Gegebenenfalls ist zeitanteilig mobil zu arbeiten. Zwingende, betriebsbedingte Gründe, die mobiler Arbeit entgegenstehen, sind unter anderem die Bearbeitung vertraulicher Unterlagen in Papierform und/oder Vorgänge die nicht ausschließlich abgesichert digital bearbeitet werden können, die Wahrnehmung von Präsenzlehre, die Arbeit in Laboren, Werkstätten, Technikumsgebäuden, an Anlagen und die Tätigkeit von gewerblichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen. Die Maskenpflicht entfällt im Freien, es sei denn, die jeweils aktuelle Coronaschutzverordnung des Freistaates Sachsen (<https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html>) trifft anderslautende Regelungen. In geschlossenen Räumen sind ebenfalls die Regelungen der Coronaschutzverordnung des Freistaates Sachsen sowie die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundes (<https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.html>) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten (hierzu auch 2.1.).

2.1 Voraussetzungen

- Für alle stattfindenden Präsenzveranstaltungen und Arbeiten in Präsenz gelten die Hygienemaßnahmen. Diese umfassen technische, organisatorische und personenbezogene Schutzmaßnahmen (s. Punkte 3-5).
- Müssen spezielle Anpassungen oder Kompensationsmaßnahmen getroffen werden, ist dies in einer Gefährdungsbeurteilung festzulegen, welche die jeweilige Führungskraft veranlasst. Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit stehen dabei beratend zur Verfügung. In der Gefährdungsbeurteilung ist eine verantwortliche Person zu benennen, welche die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen überprüft.
- Gehören Studierende oder Beschäftigte Risikogruppen an, ist dies im Vorfeld anzuzeigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine alternative Lösung zu suchen.
- Die Maskenpflicht in geschlossenen Räumen richtet sich nach den Regelungen der Coronaschutzverordnung des Freistaates Sachsen sowie der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundes (<https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.html>) in der jeweils aktuellen Fassung. So gilt auf Grundlage der § 5 Absatz 4 Sächsischen Corona-Notfallverordnung aktuell eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2² - Maske) in allen Gebäuden der TU Bergakademie Freiberg, soweit es sich um öffentlich zugängliche Verkehrsflächen handelt (Ausnahmen siehe Verordnung). Eine Mund-Nasen-Bedeckung soll getragen werden, wenn sich Menschen im öffentlichen Raum unter freiem Himmel begegnen und den empfohlenen Mindestabstand von 1,5 m nicht einhalten können. Den Beschäftigten, die Masken tragen müssen, ist Gelegenheit zu geben, in regelmäßigen Abständen die Maske unter den o.g. Bedingungen abzulegen.
- Die jeweiligen Vorgesetzten sind die verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort. Sie prüfen die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzepts. Die Überprüfung der Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzepts, der geltenden Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen sowie das Tragen der FFP2-Maske im Rahmen einer genehmigten Präsenzprüfung ist Aufgabe des Prüfers, der Prüferin bzw. der Person, welche

² Vergleichbare Atemschutzmasken eingeschlossen.

die Prüfung beaufsichtigt. Dies beinhaltet neben der Durchführung der Prüfung auch das Ein- und Austreten in den Prüfungsraum. Der Prüfer, die Prüferin bzw. die Person, welche die Prüfung beaufsichtigt, ist auch der verantwortliche Ansprechpartner im Rahmen der Prüfung.

2.2 Zutritts- und Teilnahmebeschränkung

- Personen, die bis zu 14 Tage vorher engen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person hatten oder haben, dürfen das Campusgelände nicht betreten. Ausnahmen bestehen bei Kontaktpersonen mit Nachweis einer Impfung bzw. vorangegangenen SARS-CoV-2-Infektion mittels PCR-Testergebnis wenn diese symptomfrei und vom Gesundheitsamt von der Absonderung befreit sind. Vom Gesundheitsamt befreit werden a) zum Zeitpunkt des Kontaktes zu einer positiv getesteten Person vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen ab dem 15. Tag nach der Gabe der letzten Impfdosis, b) immungesunde Personen, bei denen eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“) und die nach der Infektion mit einer Impfstoffdosis geimpft sind, c) immungesunde Personen, bei denen vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag („Genesene“). Die von der Absonderung ausgenommenen Kontaktpersonen, die ihre Arbeit am Arbeitsplatz der Dienststelle antreten, erhalten für alle Arbeitstage innerhalb von 14 Tagen täglich einen Selbsttest durch die Dienststelle, der auf freiwilliger Basis durchgeführt werden sollte.
- Bei Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus dürfen sich die betreffenden Personen bis zur ärztlichen Abklärung nicht auf dem Campusgelände aufhalten (grundsätzliche Ausnahme sind die Unterkünfte der Studierenden bei Einhaltung der Quarantänevorschriften).
- Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus muss den zuständigen Stellen (Studierendenbüro bei Studierenden studierendenbuero@zuv.tu-freiberg.de, Personaldezernat bei Beschäftigten personaleinzel@zuv.tu-freiberg.de) sofort angezeigt werden.

3 Technische Schutzmaßnahmen

3.1 Zugangsregelungen

- Alle Universitätsgebäude einschließlich der Universitätsbibliothek sind für die stattfindenden Präsenzveranstaltungen geöffnet. Besucher:innen der Bibliothek haben einen tagesaktuellen Test vorzuweisen. Nähere Regelungen finden sich auf der Website der Bibliothek.
- Zwingend notwendige Besuche von Personen, die nicht Mitglieder der Universität sind, sollen unter strikter Einhaltung der Hygieneregeln der TU BAF und unter Einhaltung der 3G-Regel durchgeführt werden. Die Besucher sind verpflichtet, einen Besucherausweis (siehe <https://tu-freiberg.de/corona/dokumente>) auszufüllen, der an das Büro des Rektors weiterzuleiten ist (E-Mail an referent@zuv.tu-freiberg.de) oder sich über die pass4all-App anzumelden. Die Kontrolle der Einhaltung der Hygieneregeln und des 3G-Status erfolgt durch die Empfangenden. Externe Personen, die Arbeiten an betriebsnotwendigen Anlagen durchführen, gelten nicht als Besucher, haben aber

gleichwohl einen Besucherausweis auszufüllen oder sich über die pass4all-App anzumelden.

3.2 Gebäudenutzung

- In den Eingangsbereichen von Universitätsgebäuden werden auf Hinweisschildern alle Hygienevorgaben, die in der Einrichtung gelten, prägnant und übersichtlich, ggf. unter Verwendung von Piktogrammen, dargestellt.
- Die Gebäudezugänge sind mit Desinfektionsmittelspendern ausgerüstet.
- Unmittelbar nach dem Betreten eines Gebäudes besteht Gelegenheit, die Hände gründlich mit Seife zu waschen oder mit den bereitgestellten Mitteln zu desinfizieren.
- Die Kontrolle und Auffüllung der Desinfektionsmittelspender erfolgt über die D1 Hausdienste.
- Handläufe, Treppengeländer und Gebäudezugangstüren werden von den Hausdiensten regelmäßig desinfiziert.
- Die Nutzung von Verkehrswegen ist so zu gestalten, dass ein ausreichender Abstand eingehalten werden kann. Nach einer Gefährdungsbeurteilung durch den Hausdirektor kann eine Einbahnstraße festgelegt sein.
- Aufzüge sollten, wenn möglich, nicht genutzt werden, um zusätzliche ggf. infektiöse Luftverwirbelungen im Aufzug zu verhindern. Dies gilt nicht für Personen mit körperlichen Einschränkungen.
- Alle Aufzüge dürfen grundsätzlich nur einzeln genutzt werden. Vor den Aufzügen ist zu jeder Zeit der Mindestabstand einzuhalten.

3.3 Arbeitsplatzgestaltung

- Zusammentreffen von mehreren Personen, sind nach Maßgabe der geltenden Regeln (Hygienekonzept) durchzuführen. Insbesondere bleiben die Abstands-, Hygiene- und Lüftungsregeln sowie grundsätzlich die tagesaktuelle Testpflicht durch ein Testzentrum für die Teilnehmer:innen bestehen. Vollständig Geimpfte oder Genesene können den Testnachweis durch einen Nachweis der Impfung bzw. der Genesung ersetzen. Mitarbeiter:innen erhalten für selbstdurchgeführte Tests, soweit sie nach den Hygienebestimmungen der TU BAF und den gesetzlichen bzw. verordnungsrechtlichen Vorgaben erforderlich sind, entsprechende Testsets seitens der Dienststelle. Soweit durch übergeordnetes Recht eine Dokumentation der Selbsttests erforderlich ist, ist diese entsprechend von den Mitarbeiter:innen aufzubewahren und, wenn Rechtsvorschriften dies vorsehen, auf Anforderung der Dienststelle vorzulegen. Die Selbsttests sind bis zu dreimal wöchentlich unentgeltlich im Testzentrum in der Neuen Mensa, im Institutssekretariat des IEC (Reiche Zeche) und in der Poststelle in der Akademiestraße 6 erhältlich.
- Beschäftigte müssen gemäß § 28 Abs. 1 IfSG bei Betreten der Universitätsgebäude und –gelände geimpft, genesen oder tagesaktuell getestet sein, wenn sie in Präsenz arbeiten. Ein entsprechender Nachweis ist mitzuführen und den Fachvorgesetzten vorzulegen.
- Alle Aufenthalte von Gastwissenschaftler:innen gemäß Rundschreiben (D3/14/2013) sind dem Rektorat anzuzeigen.

- Beschäftigte der Universität müssen einen Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen halten und eine Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2 - Maske) in allen Gebäuden der TU Bergakademie Freiberg tragen, sofern es sich um öffentlich zugängliche Verkehrsflächen handelt (Ausnahmen siehe Verordnung). Auch wenn sich Menschen im öffentlichen Raum unter freiem Himmel begegnen und den empfohlenen Mindestabstand von 1,5 m nicht einhalten können, soll eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden.
- In Laboren und Praktikumsräumen ist unter Berücksichtigung der Abstandsregel auf die Arbeitssicherheit (bzgl. Alleinarbeit) zu achten und die vorgegebene Mindestanzahl an Beschäftigten in Laboren mit Gefahrstoffen einzuhalten (weiteres unter Punkt 6).
- Studierende, die an einer genehmigten Präsenzlehrveranstaltung teilnehmen möchten, sind verpflichtet, sich an die 3G-Regeln zu halten (siehe Punkt 6.1). Beschäftigte können zur Teilnahme an Präsenzveranstaltungen nicht verpflichtet werden, sondern nehmen diese Aufgaben freiwillig wahr.

3.4 Sanitärräume, Teeküchen und Pausenräume

- Die Einhaltung der Sicherheitsabstände auf Toiletten wird durch Absperrungen und Anbringung von Hinweisschildern gewährleistet.
- In Pausenräumen und Teeküchen ist ein ausreichender Abstand durch z.B. eine besondere Sitzordnung sicherzustellen.
- Auf Sauberkeit und Hygiene an gemeinschaftlich genutzten Orten ist zu achten.
- Die routinemäßige Reinigung von Räumen, Flächen und Gegenständen erfolgt wie gewohnt, ggf. sind die Reinigungsintervalle zu verkürzen.
- Zur Reinigung der Hände werden in den Sanitärräumen hautschonende Flüssigseife und Handtuchspender vom Reinigungsdienst der Universität zur Verfügung gestellt.

3.5 Hörsäle, Seminar- und Besprechungsräume

- In Veranstaltungsräumen sind die Abstandsregelungen pro anwesender Person von mindestens 1,5 m in alle Richtungen eingeplant und dementsprechend eine maximale Belegung / Bestuhlung durch das Gebäudemanagement festgelegt. Die nutzbaren Arbeitsplätze sind in den Hörsälen kenntlich gemacht, nicht zu besetzende Sitzplätze sind abgesperrt.
- Die Veranstaltungsräume werden regelmäßig desinfiziert (jeweils zu Beginn des Tages).

3.6 Lüftung

- In Räumen muss ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein. Die einfachste Form ist dabei die Fensterlüftung. Für die Öffnung und das Schließen der Fenster sind die Nutzer verantwortlich.
- Räume müssen durch Erhöhung der Frequenz oder durch die Ausdehnung von Lüftungszeiten verstärkt belüftet werden. Die Regelungen der ASR A3.6 sind zu beachten (<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/ASR-A3-6.html>). Dabei sollten Büroräume mindestens stündlich, Seminar- und Besprechungsräume aller 20 Minuten gründlich gelüftet werden.
- In Gebäuden und Räumen mit raumlufttechnischen Anlagen (RLT) steuert das Gebäudemanagement die RLT-Anlage so, dass eine maximale Versorgung mit Frischluft sichergestellt ist.

- Kann eine Belüftung mit Außenluft nicht gewährleistet werden, müssen über eine Gefährdungsbeurteilung organisatorische Maßnahmen getroffen werden, um eine Gefährdung auszuschließen.

4 Organisatorische Schutzmaßnahmen

4.1 Abstand zu anderen Personen

- Auf dem gesamten Gelände der TU Bergakademie Freiberg gelten die Abstandsregeln von mindestens 1,5 m zueinander.
- Ansammlungen von Personen in und vor Gebäuden sind zu vermeiden.
- Zur Vermeidung von Warteschlangen werden Terminvergaben empfohlen.
- Arbeitsabläufe sind so zu organisieren, dass wenig direkte Personenkontakte entstehen.
- Arbeiten sind, wenn möglich, allein oder in kleinen Gruppen durchzuführen.

4.2 Arbeitsmittel/Werkzeuge

- Wenn möglich, sind Werkzeuge und Arbeitsmittel personenbezogen zu verwenden.
- Ist eine Verwendung durch mehrere Personen nicht auszuschließen, ist eine regelmäßige Reinigung durch interne Regelungen der Institute bzw. Einrichtungen, insbesondere vor der Übergabe an andere Personen, vorzusehen. Dies gilt auch bei der Verwendung von Multimediaelementen in Vorlesungs- und Seminarräumen.

4.3 Arbeitskleidung und Persönliche Schutzausrüstung

- Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitsbekleidung sind ausschließlich personenbezogen zu nutzen.
- Die Aufbewahrung von Arbeitskleidung und PSA ist getrennt von der Alltagskleidung zu ermöglichen.

5 Personenbezogene Schutzmaßnahmen

5.1 Unterweisung und aktive Kommunikation

- Um für Handlungssicherheit bei den Universitätsangehörigen und Studierenden zu sorgen, sind diese über die eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen zu unterweisen. Beinhalten muss die Unterweisung auch das hygienische Verhalten und die Sensibilisierung für eigene Symptome.
- Die Hochschulleitung stellt alle aktuell geltenden Regeln und Hygieneschutzmaßnahmen im Internet (<https://tu-freiberg.de/corona>) zur Verfügung.
- Die Schutzmaßnahmen sind in den Bereichen durch die unmittelbaren Vorgesetzten verständlich zu erklären, auf die Einhaltung wird durch die Vorgesetzten bzw. im kollektiven Austausch hingewiesen.

5.2 Persönliche und verhaltensbezogene Hygieneschutzmaßnahmen

Zur Maskenpflicht siehe oben 2. Bei Bedarf können neue Masken beim Arbeitgeber angefordert werden.

- Die persönlichen Kontakte zu anderen Menschen sind von allen Beschäftigten und Studierenden im Geltungsbereich dieses Hygienekonzeptes auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.
- Auf direkten Körperkontakt wie Händeschütteln oder Umarmungen ist zu verzichten.
- Die Handhygiene ist unbedingt einzuhalten, d.h. die Hände sollten regelmäßig und gründlich mit Seife für mindestens 20 Sekunden gewaschen werden. Die Hände sind vor allem zu waschen:
 - nach dem Betreten des Gebäudes bzw. Ankommen am Arbeitsplatz sowie vor Lehrbeginn und am Lehrende,
 - nach dem Besuch der Toilette,
 - nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen,
 - vor den Mahlzeiten bzw. vor und nach der Zubereitung von Speisen,
 - nach Präsenzbesprechungen oder Kontakt mit weiteren Personen,
- Nach dem Händewaschen sollten Einmalhandtücher verwendet werden.
- Beim Husten oder Niesen sollte sich weggedreht und die Ellenbeuge oder Einmaltaschentücher genutzt werden.
- Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus muss den zuständigen Stellen (Studierendenbüro bei Studierenden studierendenbuero@zuv.tu-freiberg.de, Personaldezernat bei Beschäftigten personaleinzel@zuv.tu-freiberg.de) durch den Erkrankten sofort angezeigt werden.
- Die Universität wird sich weiterhin bemühen, Impfangebote für alle Mitglieder (Mitarbeiter:innen, Studierende) zu organisieren. Bitte beachten Sie die entsprechenden Veröffentlichungen auf der Homepage der Universität (<https://tu-freiberg.de/corona>).
- Rückreisende bzw. Studienanfänger:innen aus Risikogebieten müssen die jeweiligen Bestimmungen, wie Corona-Tests und Quarantäne, einhalten. Die Einhaltung der Vorgaben wird vom Gesundheitsamt/Ordnungsamt überwacht.

6 Maßnahmen und Regelungen für spezielle Bereiche und Veranstaltungen sowie Dienstreisen

6.1 Präsenzlehre

Lehrveranstaltungen, in denen auf Grund der über OPAL angemeldeten Teilnehmerzahl ein Abstand zwischen den anwesenden Personen von 1,50 m im vorgesehenen Veranstaltungsraum nicht eingehalten werden kann, sind als Online-Veranstaltung anzubieten. Sie können in Teilpräsenz angeboten werden, wenn sichergestellt ist, dass zusätzlich zur Präsenzveranstaltung eine Teilnahme online ermöglicht wird (hybrides Format). Die Gegebenheiten werden jeweils an die geltenden Regelungen Sachsens und die Entwicklung des Infektionsgeschehens angepasst.

Alle Präsenzveranstaltungen sind nach Maßgabe der geltenden Regeln (insbesondere der Abstands-, Hygiene- und Lüftungsregeln) durchzuführen. Zum Schutz der Studierenden und Lehrenden und vor allem der Personen, die sich nicht impfen lassen können, unterliegt die Teilnahme an allen Präsenzveranstaltungen zudem der Einhaltung der 3G-Regel. Alle Teilnehmer:innen bestätigen mit der Teilnahme an Veranstaltungen und dem Betreten von Gebäuden der TU-Bergakademie Freiberg, dass sie entweder vollständig geimpft, genesen oder negativ getestet sind. Das Vorliegen einer der 3G-Voraussetzungen muss nachweisbar

sein, d.h. entsprechende Belege müssen mitgeführt werden. Die Tests dürfen nicht älter als 24 Stunden (PCR-Tests 48 h) sein. Sie können im Testzentrum in der Neuen Mensa auf dem Campus vorgenommen lassen werden. Es werden nur Nachweise anerkannt, die von einer deutschen Behörde, einem behördlich anerkanntem Testzentrum oder einem in Deutschland niedergelassenen Arzt ausgestellt oder bestätigt sind.

Bei Präsenzveranstaltungen besteht die Pflicht zum Tragen einer FFP2 - Maske. Hiervon kann vom/von der Lehrenden bzw. Veranstalter:in für Teilnehmer:innen an ihrem eigenen Platz eine Ausnahme erteilt werden, wenn der Mindestabstand von 1,50 m zwischen den Personen eingehalten wird.

Die Kontaktnachverfolgung bei allen Veranstaltungen und für Besucher:innen erfolgt über die pass4all-App. Die hierfür notwendigen QR-Codes werden an den Räumen, in denen Präsenzveranstaltungen stattfinden, ausgehängt. Teilnehmende, die nicht über die pass4all App verfügen, müssen ein Formular ausfüllen.

Wenn Hygiene- und Abstandsregeln nicht eingehalten werden können, werden Hybrid-Veranstaltungen angeboten.

6.2 Prüfungen

Die Prüfungen sind stets unter Beachtung der jeweils geltenden Anordnungen des Rektors zu Hygienemaßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie durchzuführen.

6.3 Laboratorien und Praktikumsräume

Für die Arbeit in Laboratorien und Praktikumsräumen gilt grundsätzlich:³

- Für alle Tätigkeiten in Laboratorien und Praktikumsräumen ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen, ob das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung zu einer Erhöhung der Gefährdung für die Träger:innen führen kann (Verschleppung von Kontaminationen, Havarien, Gefährdung durch Brände oder durch Reaktion des Materials der Mund-Nase-Bedeckung mit Stoffen).
- Wenn eine Mund-Nase-Bedeckung gemäß Gefährdungsbeurteilung zu einem erhöhten Risiko führt, kann auf das Tragen verzichtet werden. In diesem Fall muss über organisatorische Maßnahmen der Sicherheitsabstand von 1,5 m ständig gewährleistet sein. Die Stabstelle Arbeitssicherheit steht bei der Maßnahmenentwicklung beratend zur Verfügung.
- Kann keine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden, wird empfohlen den Ablauf des Praktikums, insbesondere bei Gruppenarbeiten so zu regeln, dass überwiegend die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m gewährleistet ist, d.h. dieser immer nur kurzfristig für spezielle Tätigkeiten des Versuchs unterschritten wird.

6.4 Dienstreisen

Mit Ausnahme von Dienstreisen in Hochrisikogebiete (nach den Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI), die weiterhin einer

³ Umsetzung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards (BMAS) für Laboratorien: Hilfestellung zur Gefährdungsbeurteilung, Stand: 01.09.2020.

Anordnung/Genehmigung des Rektors bedürfen, gilt für alle weiteren Dienstreisen die Genehmigungs- und Anordnungsbefugnis im Normalbetrieb (https://intranet.tu-freiberg.de/intranet/faq-dienstreise.html#frage_25). Dienstreisen werden grundsätzlich nur unter dem Vorbehalt genehmigt/angeordnet, dass der/die Reisende den 2G-Status erfüllt.

6.5 Sonstige Präsenzveranstaltungen

Präsenzveranstaltungen, die nicht Lehrveranstaltungen sind (z.B. Fakultätsratssitzungen, Senatssitzungen, andere Gremiensitzungen, Treffen mit Freizeitcharakter etc.), sind bis auf Weiteres nach § 6 Abs. 2 SächsCoronaNotVO vom 19. November 2021 mit Ausnahme von zwingend gesetzlich vorgeschriebenen Sitzungen, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht online durchgeführt werden können, untersagt. Für die Teilnahme an zulässigen Sitzungen nach Satz 1 und für dienstliche Veranstaltungen sowie den Rechts- und Geschäftsverkehr von und mit staatlichen Stellen gilt die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises und zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise durch den Verantwortlichen. Alle ausnahmsweise zulässige Präsenzveranstaltungen sind nach Maßgabe der geltenden Regeln (insbesondere der Abstands-, Hygiene- und Lüftungsregeln, siehe auch Hygienekonzept: <https://tu-freiberg.de/corona>) durchzuführen. Bei Präsenzveranstaltungen besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2-Maske).